

fälischen Heimath zum Ausgangspunkt nahm, um die ferne Vorzeit der Germanen zu verstehen, so ist auch das Bild, das Wittich davon entwirft, durch die von ihm aufs gründlichste beschriebene ländliche Verfassung Hannovers im 18. Jahrhundert bestimmt und gefärbt. Wenn aber Möser die Germanen der Urzeit mit den gemeinen Landeigenthümern seiner Zeit identificierte, so überträgt Wittich auf sie die Grundherrschaft, die er als Basis der bäuerlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert erkannt hat.

Die Schilderung des Tacitus, daß die Germanen ihre Tage mit Rechen und Schlafen, mit Kämpfen und Jagen, mit Gerichts- und Volksversammlungen verthaten, drängt ihm die treffende Frage auf, wer denn für diese Müßiggänger den Acker baute, von dessen Ertrag sie größtentheils lebten. Wenn man sich bisher meist bei dem Satze des Tacitus (Germ. 15) beruhigte, daß Weiber, Kinder und Greise die Haus- und Feldwirthschaft besorgten, so findet es unser Autor undenkbar, daß ein Volk die ganze wirthschaftliche Thätigkeit auf die Leistungsunfähigsten abgewälzt habe. Er legt daher doppelten Nachdruck auf das Kapitel 25 der Germania, worin Tacitus sagt: Die Slaven waren nicht nach römischer Sitte mit bestimmten Aufgaben im Hauswesen des Herrn betraut, sondern hatten ihren eigenen Hausstand; sie lieferten, wie die römischen Colonen, bestimmte Abgaben an Feldfrüchten, Vieh und Kleidungsstücken an den Herrn, den Haushalt dieses aber führten seine Frau und Kinder.<sup>1)</sup> Wittich erblickt daher in allen freien Männern des alten Germaniens kleine Grundherrschaften, die von der Arbeit der auf ihrem Grundbesitz mit selbständiger Wirthschaft angesiedelten unfreien Zinsbauern lebten.

1) Kapitel 24 schließt mit dem Satze: *Servos conditionis huius (nämlich solche, die durch Spiel ihre Freiheit verloren haben) per commercia tradunt. Daran knüpft Kapitel 25: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur.*